Zusammenarbeitsvertrag

zwischen der

Gemeinde Hallau, vertreten durch den Gemeinderat, als *Sitzgemeinde*

und den

Gemeinden Beggingen, Buchberg, Gächlingen, Löhningen, Neunkirch, Oberhallau, Rüdlingen, Siblingen und Wilchingen, alle handelnd durch den Gemeinderat, als *Anschlussgemeinden*

betreffend

Erledigung der Aufgaben des Erbschaftsamtes der Anschlussgemeinden und der Sitzgemeinde durch das Regionale Erbschaftsamt Klettgau (REK)

I. Allgemeines und Zuständigkeit

1. Zweck und Zuständigkeit

[1] Die aufgeführten Vertragsgemeinden übertragen, gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 (Gemeindegesetz) ihr Erbschaftsamt dem Regionalen Erbschaftsamt Klettgau (REK), das durch die Sitzgemeinde geführt wird.

[2] Die Erbschaftsbehörden der Vertragsgemeinden bleiben für das gesamte Erbschaftswesen der jeweiligen Gemeinde gemäss den Bestimmungen von Art. 2 Abs. 2 lit. k) Gemeindegesetz zuständig und verantwortlich.

[3] Dieser Vertrag nach Art. 100 Abs. 2 Gemeindegesetz regelt die Zusammenarbeit der Vertragsgemeinden, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Finanzierung des Regionalen Erbschaftsamtes Klettgau.

[4] Änderungen dieses Vertrages bedürfen der vorgängigen Zustimmung aller Vertragsgemeinden. Nach Zustimmung aller Vertragsgemeinden wird der Zusammenarbeitsvertrag entsprechend angepasst.

II. Organisation

2. Aufgaben der Sitzgemeinde

[1] Die Sitzgemeinde richtet im Sinn von Art. 100 Abs. 1 c) Gemeindegesetz zur Erfüllung der Aufgabe das Regionale Erbschaftsamt Klettgau ein und führt diese als separate Verwaltungsstelle der Sitzgemeinde.

[2] Die Sitzgemeinde hat für ausserordentliche Ausgaben eine Finanzkompetenz von CHF 4'000.00 pro Ereignis.

[3] Die Mitarbeitenden des Regionalen Erbschaftsamtes Klettgau werden nach den Bestimmungen des Anstellungs- und Besoldungsreglements der Sitzgemeinde angestellt. Die Führung dieser Mitarbeitenden obliegt alleine der Sitzgemeinde.

[4] Die Sitzgemeinde stellt gegen eine jährliche Entschädigung (Mietkosten siehe Anhang 1 zu diesem Vertrag) die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung und ist zuständig für eine entsprechende Infrastruktur sowie die zweckdienliche Einrichtung mit den benötigten Arbeitsmitteln.

[5] Die Buchhaltung des Regionalen Erbschaftsamtes Klettgau wird durch die Sitzgemeinde nach den gesetzlichen Richtlinien geführt. Die Anschlussgemeinden akzeptieren die Finanzkontrolle durch die Revisionsgremien der Sitzgemeinde.

[6] Das Gemeinderatsmitglied der Sitzgemeinde führt den Vorsitz dieser Betriebskommission. Die Sicherstellung der Protokollierung der Sitzungen der Betriebskommission obliegt der Sitzgemeinde.

3. Aufgaben der Vertragsgemeinden (Anschlussgemeinden und Sitzgemeinde)

[1] Die Vertragsgemeinden einigen sich auf eine Sitzgemeinde aus ihrer Mitte.

[2] Alle Vertragsgemeinden sind verpflichtet, ihre Behördenmitglieder und die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung während der Laufzeit dieses Zusammenarbeitsvertrages entsprechend zu instruieren, so dass die Melde- und Mitwirkungspflichten erfüllt werden.

[3] Bei Beginn einer Amtsperiode oder einer Mutation meldet jede Vertragsgemeinde ein Gemeinderatsmitglied in die ständige Betriebskommission des Regionalen Erbschaftsamtes Klettgau.

[4] Die notwendigen Entscheide im Erbschaftswesen der Gemeinden werden durch die zuständige Erbschaftsbehörde der jeweiligen Vertragsgemeinde gefällt. Die fachliche Vorbereitung solcher Entscheide obliegt dem Regionalen Erbschaftsamt Klettgau.

[5] Die Vertragsgemeinden stellen dem Regionalen Erbschaftsamt Klettgau sämtliche Unterlagen und Akten zur Verfügung, welche dieses für die Erledigung der in diesem Vertrag definierten Aufgaben benötigt.

[6] Beim Eintreten eines Nachlassfalles melden die zuständigen Stellen der Vertragsgemeinden in geeigneter schriftlicher Form dem Regionalen Erbschaftsamt Klettgau unverzüglich die vollständigen Personendaten und allfälligen Kontaktadressen.

4. Regionales Erbschaftsamt Klettgau

[1] Das Regionale Erbschaftsamt Klettgau führt für die Gemeinden Beggingen, Gächlingen, Löhningen, Hallau, Oberhallau und Siblingen seit dem 1. Januar 2020, für die Gemeinde Neunkirch seit dem 1. Januar 2021 und per 1. Juli 2024 für die Gemeinden Buchberg, Rüdlingen und Wilchingen sämtliche Aufgaben deren Erbschaftsämter gemäss den gesetzlichen Aufgaben und Bestimmungen, insbesondere:

a) die Regelung sämtlicher Nachlässe;
b) die Beratungen und Beurkundungen bei letztwilligen Verfügungen, Ehe- und Erbverträge et cetera;
c) das Führen der Schirmladen (Schirmlade bleibt bei den Vertragsgemeinden vor Ort);
d) die Zusammenstellung der Staatsgebühr pro Vertragsgemeinde;
e) das Erstellen des Budget und der Jahresrechnung in Zusammenarbeit mit der Sitzgemeinde;
f) das Erstellen einer Übersicht über die Anzahl Nachlässe, Beratungen, Beurkundungen von Vertragswerken pro Kalenderjahr und Vertragsgemeinde;
g) die fachliche Vorbereitung von Entscheide für die Erbschaftsbehörden.

[2] Das Regionale Erbschaftsamt Klettgau erhält direkten Zugriff (Leserechte) auf die kantonale Datenplattform, soweit diese für den Vollzug der Aufgaben relevant sind.

[3] Die Schirmladen der Vertragsgemeinden inklusive deren Kontrolle und Verwaltung sowie die Führung der Urschriften obliegt dem Regionalen Erbschaftsamt Klettgau. Die Schirmladen sowie die Urschriften bleiben feuersicher aufbewahrt bei den Vertragsgemeinden vor Ort. Das Regionale Erbschaftsamt Klettgau ist betreffend Schirmladen und Urschriften für die notwendige Kommunikation mit den Vertragsgemeinden sowie der zeitnahen Übergabe der Vertragswerke an die Vertragsgemeinden verantwortlich.

[4] Die Mitarbeitenden des Regionalen Erbschaftsamtes Klettgau erfassen ihre Arbeitszeit für ihre Aufwendungen für die konkreten Nachlässe und Beratungen und Beurkundungen von Vertragswerken pro Vertragsgemeinde.

[5] Sitzungen mit den einzelnen Erbschaftsbehörden sind Arbeitszeit und müssen pro einzelne Vertragsgemeinde erfasst werden (analog eines Nachlasses).

[6] Das in Zusammenarbeit mit der Sitzgemeinde zu erstellende Budget ist jeweils bis am 31. Juli der Betriebskommission zur Abnahme zuzustellen.

5. Zusammenarbeit mit den Vertragsgemeinden

[1] Zusammenkünfte im Zusammenhang mit den Nachlassregelungen, wie zum Beispiel die Inventaraufnahmen oder Erbenkonferenzen werden in der Regel in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten in den Verwaltungen der Vertragsgemeinden durchgeführt.

[2] Zusammenkünfte im Zusammenhang mit Beratungen und Beurkundungen für letztwillige Verfügungen, Testamente, Ehe- und Erbverträge werden in der Regel in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten in der Verwaltung der Sitzgemeinde durchgeführt.

[3] Die Übergabe der notwendigen Unterlagen, Briefpapier, Couverts, Stempel und dergleichen der Vertragsgemeinden erfolgt gegen Quittung durch die zuständigen Vertreterinnen oder Vertreter der Vertragsgemeinden an das Regionale Erbschaftsamt Klettgau.

[4] Die Schirmlade bleibt örtlich und die sichere Aufbewahrung der Vertragswerke ist in der Verantwortung der jeweiligen Vertragsgemeinde.

[5] Das Regionale Erbschaftsamt Klettgau kann zur Vereinfachung und Standardisierung der Zusammenarbeit mit den Vertragsgemeinden Verwaltungsabläufe (zum Beispiel Genehmigungsverfahren) anpassen oder vereinheitlichen, ebenfalls können für die administrativen Aufgaben Briefpapier, Couverts, Stempel und dergleichen angepasst oder standardisiert werden. Die hierfür entstehenden Kosten werden einmalig durch die jeweilige Vertragsgemeinde übernommen.

[6] Die Vertragsgemeinden sind für sämtliche Adressänderungen und Anpassungen von bestehenden Eintragungen im Telefonbuch, Staatskalender des Kantons Schaffhausen, Homepage und dergleichen zuständig. Sie übernehmen jeweils auch die dadurch entstehenden Kosten.

III. Finanzen

6. Entschädigung

Die Aufwände für den Betrieb des Regionalen Erbschaftsamtes Klettgau wie Büromaterial, EDV/ITSH Softwarelizenzen, Telefon, Porti, Kopien, Couverts, Amortisationen für EDV Hardware und Büroeinrichtung und die Verwaltung und Kontrolle der Schirmlade werden bis Ende Januar des Folgejahres durch die Sitzgemeinde mit einer jährlichen Bürokostenpauschale (siehe Anhang 1 zu diesem Vertrag) an die Anschlussgemeinden verrechnet. Diese Pauschale ist auch geschuldet, wenn in einem Jahr keinerlei Handlungen für eine Anschlussgemeinde vorgenommen wurde.

7. Verrechnung

[1] Rechnungen für Dokumente (zum Beispiel Zivilstands- und Grundbuchdokumente), die zur Bearbeitung eines Nachlasses, einer Beratungen oder einer Beurkundung eines Vertragswerks benötigt werden, werden durch das Regionale Erbschaftsamt Klettgau kontrolliert, visiert und direkt an die jeweils zuständige Vertragsgemeinde zur Zahlung weitergeleitet.

[2] Die Angaben zur Verrechnung der Nachlassgebühren, der Beratungs- oder Beurkundungsgebühren an die Hinterbliebenen respektive die Kunden basieren auf den Ansätzen der kantonalen Erbschaftsgebührenverordnung (§§ 5 bis und mit 20) und erfolgen direkt nach dem rechtskräftigen Abschluss eines Nachlasses, einer Beratung oder einer Beurkundung aufgrund der Angaben des Regionalen Erbschaftsamts Klettgau durch die Finanzverwaltung der jeweiligen Vertragsgemeinde.

[3] Durch die Sitzgemeinde werden per Ende Kalenderjahr die Entschädigung des Regionalen Erbschaftsamtes Klettgau für die Aufwendungen der konkreten Nachlässe, der Beratungen und der Beurkundungen von Vertragswerken aufgrund der erfassten Arbeitszeit für diese Aufgaben der jeweiligen Vertragsgemeinde bis Ende Januar des Folgejahres in Rechnung gestellt.

[4] Das Regionale Erbschaftsamt Klettgau gibt mit der Rechnung für die Entschädigung des Regionalen Erbschaftsamtes Klettgau per Ende Kalenderjahr auch jeder Vertragsgemeinde die jeweilige Zusammenstellung der Staatsgebühr von 40% gemäss § 8 der kantonalen Erbschaftsgebührenverordnung ab.

IV. Betriebskommission

8. Betriebskommission für das Regionale Erbschaftsamt Klettgau

[1] Die Betriebskommission für das Regionale Erbschaftsamt Klettgau ist eine ständige Kommission mit Entscheidungsbefugnis. Bei allen Abstimmungen und bei Wahlen ist das einfache Mehr der gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

[2] Der Betriebskommission für das Regionale Erbschaftsamt Klettgau gehört je ein Gemeinderatsmitglied jeder Vertragsgemeinde an. Das Gemeinderatsmitglied der Sitzgemeinde führt den Vorsitz. Das Protokoll der Sitzungen der Betriebskommission führt eine Amtsperson der Sitzgemeinde.

[3] Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zusammen, wenn die Geschäfte dies erfordern, mindestens aber zwei Mal pro Kalenderjahr und bespricht den Betrieb, das Budget oder die Jahresrechnung des Regionalen Erbschaftsamtes Klettgau. Die Betriebskommission kann an die Anschlussgemeinden und/oder an die Sitzgemeinde Anträge stellen.

[4] Die Betriebskommission genehmigt das Budget und stellt dieses jeweils bis am 15. August den Vertragsgemeinden zu. Ebenfalls genehmigt die Betriebskommission die Jahresrechnung und stellt diese jeweils bis Ende März den Vertragsgemeinden zu.

[5] Die Betriebskommission hat für ausserordentliche Ausgaben eine Finanzkompetenz von CHF 10'000.00 pro Ereignis. Die Betriebskommission hat auch die Kompetenz, den Anhang 1 dieses Zusammenarbeitsvertrages "Budgetübersicht für das Regionale Erbschaftsamt Klettgau" zu ändern.

[6] Die Entschädigung der Mitglieder der Betriebskommission erfolgt durch die jeweilige Vertragsgemeinde zu deren Ansätzen. Die Entschädigung für die Protokollführung und Sekretariatsarbeiten erfolgt durch die Sitzgemeinde.

[7] Zusätzlich nimmt die Leiterin oder der Leiter des Regionalen Erbschaftsamtes Klettgau mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teil. Der notwendige zeitliche Aufwand für die Betriebskommission ist allgemeine Arbeitszeit.

[8] Die Information der Vertragsgemeinden erfolgt über die Betriebskommission. Die Kommissionsmitglieder stellen die Information zu den von ihnen vertretenen Gemeinden sicher.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

9. Haftung

Das Regionale Erbschaftsamt Klettgau respektive die Sitzgemeinde haftet nicht für Schäden die durch unterlassene Informationen und Meldungen der Vertragsgemeinden entstanden sind.

10. Archivierung und Amtliche Schirmlade

[1] Die Übergabe der rechtskräftigen und erledigten Nachlässe und weiteres Archivgut in das Ortsarchiv der jeweiligen Vertragsgemeinde erfolgt direkt durch das Regionale Erbschaftsamt Klettgau in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle (Gemeindekanzlei/Archivar).

[2] Das Regionale Erbschaftsamt Klettgau archiviert die Urschriften der beurkundeten Vertragswerke in der amtlichen Schirmlade der jeweiligen Vertragsgemeinde vor Ort.

[3] Mit Auftrag durch die Kunden übergibt das Regionale Erbschaftsamt Klettgau beurkundete Vertragswerke in die amtliche Schirmlade der jeweiligen Vertragsgemeinde. Die Gebühren für die Aufbewahrung und Führung der Schirmladen der Vertragsgemeinden gehen zu Gunsten der jeweiligen Vertragsgemeinde.

11. Eintritt einer weiteren Gemeinde

[1] Eine Gemeinde kann diesem Zusammenarbeitsvertrag beitreten, sofern die bisherigen Vertragsbestimmungen akzeptiert und eingehalten werden.

[2] Für einen Beitritt bedarf es der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

[3] Die durch den Beitritt entstehenden Kosten gehen vollständig zu Lasten der beitretenden Gemeinde.

12. Kündigung

[1] Dieser Zusammenarbeitsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten von jeder Vertragsgemeinde auf das Jahresende gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2026. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief an die Sitzgemeinde zu erfolgen.

[2] Nach dem Austritt einer Vertragsgemeinde und dem Abschluss der während der Vertragsdauer begonnenen Nachlässe dieser Vertragsgemeinde erfolgt die Übergabe der notwendigen Unterlagen, Verzeichnis der Schirmlade, Archivgut, Briefpapier, Couverts, Stempel und dergleichen dieser Vertragsgemeinde direkt durch die Leiterin oder den Leiter des Regionalen Erbschaftsamtes Klettgau im Beisein der Präsidentin oder des Präsidenten der Erbschaftsbehörde der austretenden Vertragsgemeinde und der Präsidentin oder des Präsidenten der Erbschaftsbehörde der Sitzgemeinde.

13. Vertragsdauer und Auflösung des Zusammenarbeitsvertrages

[1] Dieser Zusammenarbeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

[2] Die Vertragsgemeinden können diesen Zusammenarbeitsvertrag ändern. Eine vollständige Auflösung dieses Zusammenarbeitsvertrages bedingt einer Zustimmung der Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden. Eine Auflösung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten möglich.

[3] Nach Beendigung dieses Zusammenarbeitsvertrages und Abschluss der während der Vertragsdauer begonnenen Nachlässe erfolgen die Übergaben der notwendigen Unterlagen, Verzeichnis der Schirmlade, Archivgut, Briefpapier, Couverts, Stempel und dergleichen der Vertragsgemeinden direkt durch die Leiterin oder den Leiter des Regionalen Erbschaftsamtes Klettgau im Beisein der jeweiligen Präsidentin oder des Präsidenten der Erbschaftsbehörde der Vertragsgemeinden und der Präsidentin oder des Präsidenten der Erbschaftsbehörde der Sitzgemeinde.

14. Streitigkeiten und Gerichtsstand

[1] Bei Streitigkeiten verpflichten sich die Vertragsgemeinden zunächst Einigung anzustreben. Können Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Schaffhausen.

[2] Der Gerichtsstand ist bei der Sitzgemeinde.

15. Übergangsbestimmungen

[1] Das Regionale Erbschaftsamt Klettgau übernimmt ab 1. Juli 2024 laufende Nachlässe, Beratungen oder Beurkundungen von Vertragswerken zur Weiterbearbeitung.

[2] Die Details der einzelnen Amtsübergaben erfolgen in Absprache zwischen der Leiterin oder dem Leiter des Regionalen Erbschaftsamtes Klettgau und der abtretenden Gemeinde.

16. Inkrafttreten

Dieser Zusammenarbeitsvertrag tritt auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

17. Schlussbestimmungen

[1] aufgehoben

[2] aufgehoben

[3] Dieser Zusammenarbeitsvertrag ersetzt den "Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Gemeinde Hallau, vertreten durch den Gemeinderat, als *Sitzgemeinde* und den Gemeinden Beggingen, Gächlingen, Löhningen, Neunkirch, Oberhallau und Siblingen, alle handelnd durch den Gemeinderat, als *Anschlussgemeinden* betreffend Erledigung der Aufgaben des Erbschaftsamtes der Anschlussgemeinden und der Sitzgemeinde durch das Regionale Erbschaftsamt Klettgau (REK) vom 2. März 2021.

Vertragsdatum, 2. April 2024

Gemeinderat Beggingen

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
(Peter Wanner)	(Jolanda Mengel)

Gemeinderat Buchberg

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
(Hanspeter Kern)	(Michaela Bürgener)

Gemeinderat Gächlingen

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
(André Bachmann)	(Wanda Fischer)

Gemeinderat Löhningen

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
(Marcel Müller)	(Beatrice Jaquerod)

Gemeinderat Neunkirch

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
(Ruedi Vögele)	(Marc Bär)

Gemeinderat Oberhallau

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
(Roland Ochsner)	(Barbara Ochsner)

Gemeinderat Rüdlingen

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
(Martin Kern)	(Pascal Bollier)

Gemeinderat Siblingen

Die Gemeindepräsidentin	Die Gemeindeschreiberin
(Karin Spengler)	(Monika Vogelsanger)

Gemeinderat Wilchingen

Die Gemeindepräsidentin	Der Gemeindeschreiber a.i.
(Virginia Stoll)	(Hansueli Auer)

Gemeinderat Hallau

Die Gemeindepräsidentin	Die Gemeindeschreiberin
(Nadja Hallauer)	(Heidi Beugger)

Kopie an:
- Erbschaftsbehörden Anschlussgemeinden
- Einwohnergemeinden Anschlussgemeinden
- Kant. Amt für Justiz und Gemeinden
- Erbschaftsbehörde Hallau
- Einwohnergemeinde Hallau

ANHANG 1 des Zusammenarbeitsvertrages

Budgetübersicht für das Regionale Erbschaftsamt Klettgau

Betrag in CHF	Was	Details dazu	Bemerkungen	Verrechnung
	Zeiterfassung	gemäss Anstellungs- und Besoldungsreglement der Gemeinde Hallau	generell	
	Leistungserfassung	effektiv für die Gemeinde X gearbeitete Stunden werden der Gemeinde X zugewiesen		pro Gemeinde
	Allgemeine Zeitaufwände	Aufwände, welche alle Gemeinden gleichermassen betreffen, werden entsprechend der Gemeindegrösse verrechnet	variabel	jährlich, pro Einwohner, Stand 31.12. Vorjahr
	Lohnkosten im Krankheitsfall sowie Weiterbildungskosten		variabel	jährlich, pro Einwohner, Stand 31.12. Vorjahr
Betrag in CHF	**Was**	**Details dazu**	**Bemerkungen**	**Verrechnung**
5'402.00	Mietkosten Büroräumlichkeiten Hallau	Raummiete Heiz- und Elektrizitätskosten (15%) Mitbenützung Sitzungszimmer/WC	4'045.00 607.00 750.00	
3'000.00	Entschädigung Sitzgemeinde	Mitarbeiterführung, Mitarbeitergespräche, administrative Vorgänge wie Stellenausschreibung, Anstellungen und Kündigungen, Besoldungsabwicklung, Protokollierung der Betriebskommission	pauschal	jährlich, pro Einwohner, Stand 31.12. Vorjahr
10'000.00	Bürokostenpauschale	Büromaterial IT-Hardware (Leasing) IT-Lizenzen (Hard- u. Software) Telefon Porti Kopien Amortisation Büroeinrichtung 7'500.00 (5 Jahre)	1'200.00 1'000.00 2'000.00 500.00 3'500.00 300.00 1'500.00	jährlich, pro Einwohner, Stand 31.12. Vorjahr
	Allgemeines Material	Couvert Fachliteratur	variabel / effektive Kosten	jährlich, pro Einwohner, Stand 31.12. Vorjahr